

Autorität des Staates kann sie alle überwinden!"

Der Anfang wäre nach Wohlrabs Meinung zunächst einmal mit dem dritten Schuljahr zu machen, wodurch schon etwas gewonnen wäre. Die Gewerbetreibenden Plänen, welche sich mit der Frage nach einem Vortrage Wohlrabs eingehend beschäftigte, ist der Meinung, dass mit den Sonderkursen schon im ersten Schuljahr zu beginnen sei und der Meinung sind wir auch.

Wir sind hier gern noch einmal auf die Frage eingegangen, weil das gärtnerische Bildungswesen noch viel zu wünschen übrig lässt, weil der Besuch der Gartenbauschulen, wie gesagt, nicht allen möglich ist, allen aber doch eine intensivere Bildung über das Volksschul-Niveau hinaus not tut.

Gerade in gärtnerischen Kreisen haben wir die Anschauung allgemein gefunden: Ja, wir würden den Lehrling, auch wenn wir nicht verpflichtet sind, gern an dem Unterricht der Fortbildungsschule teilnehmen lassen, wenn nur ein wenig mehr auf unseren Beruf Rücksicht genommen würde.

Der Weg ist hier wieder einmal gezeigt. Er erscheint gangbar. Möge man ihn bald beschreiten!

Unverbindliche Vorbereitungen.

Es gibt im Geschäftsleben viel Streit darüber: Ist ein Geschäft zustande gekommen oder nicht? Ist der Vertrag perfekt oder hat man erst Verhandlungen geführt, die für keinen Teil bindend sein sollen? Liegen nun unverbindliche Vorbereitungen vor? Leider herrscht im Handel und Wandel in dieser Hinsicht so wenig Klarheit. Die Worte werden so gewählt, dass man eigentlich nicht recht entscheiden kann, ob die Parteien sich einig geworden sind, oder ob sie noch im Stadium der Vorberatungen stehen? Das ist z. B. sehr häufig bei einem Geschäftskauf der Fall. Der Handelsgärtner will seine Gärtnerei verkaufen. Es hat einen Käufer gefunden, mit dem er alles im einzelnen bespricht. Derselbe sieht sich die Gärtnerei, den Blumenladen an. Es wird über den Preis, die Zeit der Uebernahme gesprochen und der Käufer verlässt schliesslich den Handelsgärtner mit den Worten: „Ich werde die Gärtnerei kaufen, ich komme morgen wieder“. Am andern Tage trifft ein Schreiben ein, dass er vom Kauf absehe, er habe sich die Sache anders überlegt. Kann der Handelsgärtner jetzt auf Erfüllung klagen? Die Frage ist zu verneinen, denn der Käufer hat erklärt, er „wird“ kaufen, er wird zu diesem Zwecke wiederkommen. Wenn hier auch über alle Punkte wesentlicher Art eine Willensvereinbarung erzielt worden ist, so ist der Vertrag doch noch nicht zustande gekommen, der eigentliche Abschluss vielmehr auf den nächsten Tag hinaus geschoben. Es hat eine unverbindliche Vorbereitung stattgefunden, aus der beide Teile keine Rechte ableiten können. Der Handelsgärtner konnte die Gärtnerei inzwischen an einen anderen verkaufen, der Käufer kann ebenfalls zurücktreten.

In anderen Fällen liegt die Sache vielleicht so, dass man über alles einig wird, über das Kaufobjekt, die Gärtnerei, über den Termin

der Uebernahme, über den Kaufpreis für die Gärtnerei, dagegen ist man sich noch nicht klar über den Preis, der für die Vorräte an Rohmaterialien gezahlt werden soll. Man treibt sich mit den Worten: „Darüber werden wir schon noch einig werden!“ Auch hier ist ein fester Kauf nicht zustande gekommen. Der Preis für die Bestände von Rohmaterialien ist ein wesentlicher Punkt und deshalb hängt das ganze Vertragsabkommen „in der Schwebe“. Daran ändert es auch nichts, wenn die Parteien sich die Hand reichend, mit den Worten auseinander gehen: „Na, so weit wären wir also einig“. Sie sind tatsächlich über einen Hauptpunkt nicht einig, und so lange dies nicht der Fall ist, ist auch das Geschäft nicht zustande gekommen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine hier in Betracht kommende Vorschrift in § 154 enthalten, welcher lautet:

„So lange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.“

Ist der Verkauf des Geschäftes also so weit zustande gekommen, dass nur noch der Zeitpunkt der Uebernahme bzw. Uebergabe unsicher gelassen ist, weil der Verkäufer sofort verkaufen, der Käufer erst in einem halben Jahr übernehmen will, so liegen nun unverbindliche Vorbereitungen vor und es kann kein Teil von anderen Erfüllung fordern, selbst dann nicht, wenn bereits über das Geschäft, über die Bestände, über den Kaufpreis eine schriftliche Aufzeichnung (Traktat, Punktation) aufgenommen worden ist.

Aber das Verkehrsinteresse fordert die tunlichste Aufrechterhaltung der Verträge. Deshalb gilt ein Vertrag auch als abgeschlossen, wenn man sich nur über ganz unwesentliche Punkte nicht einig geworden ist. Es handelt sich z. B. noch um einige geringfügige Reparaturen, welche der Verkäufer noch vornehmen soll. Man kommt in dieser Hinsicht nicht unter einen Hut, sondern meint: „darüber kommen wir schon noch ins Gleiche“. Hier ist alles wesentlich geordnet und eine Willensmeinungsverschiedenheit besteht nur hinsichtlich eines Punktes, der auf das Zustandekommen des Vertrages gar keinen Einfluss unter verständigen Personen haben kann. Da kommt § 155 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung:

„Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen angesehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.“

In solchem Falle ist von unverbindlichen Vorbereitungen nicht mehr die Rede, vielmehr ist hier ein Vertrag zu Stande gekommen und die Parteien haben sich nur noch über den einen nebensächlichen Punkt auseinanderzusetzen. Der Käufer kann auf Erfüllung klagen und verlangen, dass ihm gegen Zahlung des Kaufpreises die Gärtnerei übergeben wird. Der Verkäufer kann den Kaufpreis fordern,

auch wenn die Frage, wer die betreffende Reparatur zu übernehmen hat, eine offene geblieben ist.

Sehr häufig wird im Geschäftsleben ein „Draufgeld“ gegeben. Auch da kommt es häufig vor, dass hinterher eine Partei zurücktreten will, weil ein Vertrag noch gar nicht fest abgeschlossen worden sei. Das „Draufgeld“, meint der Käufer, habe er dem Handelsgärtner nur gegeben, damit ihm die Gärtnerei zur Verfügung gehalten und nicht weiter verkauft werde, bis er sich entschlossen habe. Das kommt namentlich häufig bei Mietabkommen vor. Dann gilt aber der Vertrag als fest abgeschlossen und der Käufer oder Mieter wird mit solchen Einwänden nicht gehört. In § 336 des Bürgerl. Gesetzbuches ist ausdrücklich ausgesprochen:

„Wird bei der Eingehung eines Vertrages etwas als Darufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrages.“

Oder, wie es in einem Rechtspruchwort heisst: „Handgeld macht keinen Kauf, beweist ihn aber.“

Im allgemeinen gilt es, mit solchen unverbindlichen Vorbereitungen vorsichtig zu sein und beim Auseinandergehen durch ausdrückliche Erklärungen darüber keinen Zweifel zu lassen, dass ein bindendes Abkommen noch nicht zu Stande gebracht worden ist.

Rundschau. Handel und Verkehr.

— Für eine Abänderung des bestehenden Gepäcktarifs tritt die Handelskammer in Frankfurt-Main ein. Sie wendet sich gegen die ausserordentliche Verteuerung des Nahverkehrs, so dass namentlich die Geschäftsreisenden erheblich mehr belastet seien. In der Eingabe vom 10. Dezember wird an einer Tabelle gezeigt, dass die Tarifsätze bei kleinen Strecken auf das 4–5fache erhöht worden sind. Die Verhältnisse gestalten sich um so ungünstiger, je mehr Gepäck der Reisende mit sich führt, da sich für das 200 kg übersteigende Gewicht die Tarifsätze verdoppeln. Die Gewichtsabstufungen, die dem neuen Tarif zugrunde liegen, sind viel zu hoch gegriffen, so dass beim Ueberschreiten nur um 1 kg eine Steigerung der Fracht um 25 kg eintritt. Im Interesse der Aufrechterhaltung und der gedeihlichen Entwicklung des Nahverkehrs der Geschäftsreisenden wird daher gefordert: 1. Herabsetzung der Frachtsätze für die Nahzone und Zone I; 2. Beseitigung der doppelten Berechnung des 200 kg übersteigenden Gewichtes bei Musterkoffern der Geschäftsreisenden.

— Adressen auf Auslandsbriefen. Von einer amtlichen deutschen Stelle im Ausland wird der „Köln. Ztg.“ geschrieben, dass aus allen deutschen Ländern für die zahlreichen Deutschen im Ausland Briefe ankommen, deren Adressen in deutschen Lettern geschrieben sind. Auch bei Geschäftsbriefen ist das leider noch häufig der Fall. Die Post kann mit diesen Briefen nichts anfangen. Somit schiebt sie dieselben aufs Konsulat und von dort aus werden sie besorgt. Wo sich aber kein deutsches Konsulat befindet, das die Adressen kontrolliert, da gehen die Briefe, oft sehr wichtiger Art, einfach verloren. Es muss sich also jeder zur Pflicht machen, nach romanischen Ländern nur

lateinische Buchstaben zu verwenden, wenn er die Gewähr haben will, dass seine Sendung ohne Verschleppungen und Verzögerungen ihre Adresse erreicht.

Rechtspflege.

— Krankenversicherungspflicht beim Bezüge von Taschengeld. In einem Geschäft erhielt ein Angestellter neben der freien Station ein „Taschengeld“, das schliesslich auf monatlich 30 Mk. gestiegen war. Der Arbeitgeber hielt ihn, da es sich nur um ein „Taschengeld“ handelt, nicht für versicherungspflichtig und weigerte sich, ihn zur Krankenkasse anzumelden. Die Krankenkasse war dagegen der Ansicht, dass eine Krankenversicherungspflicht vorliege, und dieser Ansicht ist auch in der darauf eingeholten Entscheidung seitens der Aufsichtsbehörde beigetreten worden. In den Gründen heisst es: „Dem Standpunkt der Ortskrankenkasse muss diesseitig beigegeben werden, da nach der Rechtsprechung und nach den hier gesammelten Erfahrungen die Versicherungspflicht begründet ist, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann. Das trifft aber bei einem „Taschengeld“ von höherem Betrage zu.“

Vereine und Versammlungen.

— Der Verein für Gemüsebau im Herzogtum Braunschweig hielt am 20. cr. seine diesjährige Generalversammlung ab. Nach dem Bericht des Geschäftsführers Delorme gehören gegenwärtig dazu 58 Ortsvereine, welche etwa 18 000 Mitglieder zählen. Der Vorsitzende äusserte sich dann über die neugegründete Genossenschaft, über welche wir bereits vor einigen Monaten im „Handelsgärtner“ berichteten und wies auf die Notwendigkeit hin, auf diesem Wege in Zukunft die Interessen der Mitglieder zu wahren. Aus der hieran anschliessenden Debatte ging hervor, dass es das Richtige sei, den Verein in eine Genossenschaft umzuwandeln, da er sonst zweifellos früher oder später aufgelöst werden müsse. Die Genossenschaft zählt, wie aus den Vorführungen des Vorsitzenden hervorging, nahezu 2000 Mitglieder, es ist somit ein äusserst günstiger Erfolg in den wenigen Monaten erzielt worden. Einen längeren Meinungsaustausch rief ferner die Erörterung der Frage, ob der Verein endgültig aufgelöst werden sollte, hervor. Schliesslich wurde beschlossen, in einer demnächst einzuberufenden neuen Generalversammlung, in der über die endgültige Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Vermischtes.

— August Lenz-Danzig †. Im hohen Alter entschlief nach langem Leiden der Senior der Danziger Handelsgärtner August Lenz, früher Gärtnereibesitzer und langjähriger Vorsitzender des dortigen Gartenbau-Vereins. Der Verstorbene hinterlässt auch in seinem Beruf viele Freunde und einen grossen Bekanntenkreis. Seine hervorragenden fachmännischen Kenntnisse, seine klare, rückhaltlose Beurteilung werden ebenso wie seine heitern, humorvollen Reden und frohen Lieder durch diese Zeilen sicher manchem in Erinnerung gebracht. Leider war der Verstorbene nahezu 18 lange Jahre an das Lager gefesselt; er hat seine Krankheit mit grosser Geduld ertragen. Ehre seinem Andenken!

formen, die als *S. rosmarinifolia* in den Baumschulen und Parks verbreitet sind. Auch die etwas üppiger wachsende *S. Friesiana*, ein Bastard von *S. repens* mit *S. viminalis*, führt diesen Namen. Es soll nach C. K. Schneider die echte *S. rosmarinifolia* Linnés sein. Jedenfalls ist diese *S. Friesiana* ein sehr zierlicher, feinlaubiger und feinzweigiger Strauch, der hochstämmig auf Formen von *S. nigricans*, *daphnoides* und *S. purpurea* veredelt, sich sehr gut ausnimmt. Hierher gehört auch *S. sericea pendula* (syn. *S. californica*), die richtiger *S. repens argentea* heisst; auch diese wird meist hochstämmig erzogen.

IX.

Die nächste Gruppe ist nach dem Handbuch der Laubholzkunde die der *Phyllicifoliae*. Alle Angehörige der Gruppe *Phyllicifoliae* sind nur Zierweiden. Die wichtigsten Merkmale der hierher zählenden Arten sind mittelhoher, strauchartiger Wuchs, schlanke nie bereifte Zweige, mittelgrosse, oberseits glänzend grüne, unterseits grau- oder blaugrüne Blätter, meist ohne Nebenblätter, und kurz gestielte, meist mit den Blättern erscheinende Kätzchen.

Mehr oder weniger abweichend ist *S. nigricans* Smith (syn. *S. spadiacea* Chaix, *S. Bataviaca* der Gärten), die Schneider an die Spitze einer besonderen Untergruppe stellt. Im Blatt gehört diese Weide zu den veränderlichsten Arten und ist in Baumschulen besonders die Form *Cotinifolia*, mit fast kreisrunden Blättern verbreitet. Die Zweige sind rotbraun bis gelblichgrün und wie die Knospen fast stets behaart; die Blätter haben entgegengesetzt den anderen Arten der Gruppe, grosse halbherzförmige Nebenblätter; die Kätzchen erscheinen mit den Blättern.

Salix bicolor Ehrh. und *S. arbuscula* sind alpine, schöne belaubte Arten von ausgesprochen strauchigem Charakter, denen indes als Zierge-

hölz nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Die Reifweide oder Schimmelweide, *Salix daphnoides* (syn. *S. pulchra* Wimm.) ist der Hauptvertreter einer wirtschaftlich wie gärtnerisch ziemlich wichtigen Gruppe, die der Reifweiden (*Prunosae*). Die schlanken, stark bereiften Zweige, die besonders durch ihre Winterfärbung auffallen, bilden ein charakteristisches Merkmal der hierher gehörenden Arten; das meist mittelgrosse Blatt zeigt die typische Weidenform. Die Kätzchen erscheinen sehr früh, vor dem Blattaussbruch. Sowohl *S. daphnoides* mit den Formen *jaspidea* (*Aglaia*) und *angustifolia glabra* (*pomeranica*) wie die hierher zählende *S. acutifolia* (syn. *S. caspica* der Gärten), die Kasische Weide, sind als Zier- und Nutzweiden sehr verbreitet. *S. daphnoides* bildet einen bis 10 m hohen Strauch mit olivbraunen, später grünen, hechtblau bereiften Zweigen und schöner glänzender, unterseits blaugrüner Belaubung. Die Varietäten *jaspidea* und *pulchra* dienen als Veredlungsunterlagen und auch gelegentlich zu Flechtwerk. Die männliche Pflanze der *S. daphnoides pomeranica* zeichnet sich durch grosse gelbe Blütenkätzchen aus, die weibliche Pflanze ist weniger auffallend. *S. acutifolia*, gärtnerisch auch als *S. violacea* und früher meist als *S. caspica* bekannt, ist unter allen Kulturweiden an den Boden die anspruchloseste und wird daher auf dürrigem Boden den sonst wertvolleren *S. amygdalina* und *S. viminalis* vorgezogen, dient auch zur Befestigung von Flugsandgebieten. Die Ruten sind indes nur zu gröberen Flechtarbeiten brauchbar. Aeusserlich unterscheidet sich *S. acutifolia* durch feinere, schlankere Zweige von dunkelviolett- oder rotbrauner Färbung und schönem Reifüberzug, sowie kleinere Blätter und mehr hängende Tracht von *S. daphnoides*.

X.

In der Gruppe der *Viminalis* oder Korbweiden haben wir die höchst wichtigen Arten *S. viminalis* und *S. dasyclados*, sowie die Bastarde *S. elaeagnifolia* Tausch, *rubra* Huds. und *Forbyana*, sämtliche Bastarde zwischen *S. purpurea* und *S. viminalis*. Andere Bastarde wurden schon bei den Sahlweiden genannt. Als wesentliche äussere Merkmale finden wir bei dieser Gruppe schlanke, graufilzige, nie bereifte Zweige, nicht glänzende, unterseits graufilzige Blätter und sitzende, vor den Blättern erscheinende Kätzchen. Entgegengesetzt den Reifweiden, deren innere Rinde im Sommer zitronengelb ist, haben wir bei den Korbweiden eine grünliche innere Zweigrinde; die sehr biegsamen Ruten werden geschält fast reinweiss.

S. viminalis, die gewöhnliche Korbweide, bildet mitunter einen kleinen Baum und entwickelt bis zwei 5 m lange einjährige Ruten, kommt aber nur in feuchteren, tiefgründigen Böden fort. Für die Korbflechterei und als Bindeweide ist dies die wichtigste Art; sie dient auch zur Uferbefestigung und erträgt viel Bodennässe. *S. Forbyana* und *S. rubra*, sowie *Salix viminalis gigantea* sind äusserst wundervolle Kulturweiden. *S. dasyclados*, mit schwärzlich filzigen Zweigen und breit langzettlichen, bis 15 cm langen, glänzenden Blättern, ist ein schöner Zierstrauch von etwa 4 m Höhe.

Weniger wichtig ist die Gruppe der *Glaucos*, da sie allerdings sehr schön, jedoch seltene, meist nordische und alpine Arten einschliesst. Solche sind *S. candida*, *S. lanata* und die weniger schöne *S. Lapporum*. Ebenfalls noch ziemlich selten sind die Arten der Gruppe *Hastatae*, der Spiessweiden, unter denen besonders die formenreiche Art *S. cordata* hervorgehoben zu werden verdient. Sowohl *S. cordata rigida* wie *S. cordata myricoides* zeichnen sich durch

schlanke, leicht hängende, feine Bezweigung und grosse, aber schmale, dunkelgrüne Belaubung, an denen die grossen Nebenblätter auffallen, aus.

Aus der Gruppe *Incanae* ist die von Frankreich aus verbreitete *S. gracilistyla* Miq. (*mutabilis* französischer Kataloge) zu nennen, die durch silbergrau behaarte Blätter und vor dem Laubaussbruch erscheinende, gelbe seidig behaarte Blütenkätzchen auffällt. Damit verwandt ist *S. Pieroti* (*S. japonica* Dippel), sowie *S. incana*, wovon wieder eine Form als *S. rosmarinifolia* Gouan bekannt ist. *S. incana* ist auch als *S. Elaeagnos* verbreitet. *S. incana angustifolia* oder *rosmarinifolia* als deren weiteres Synonym ich noch *S. lavandulifolia* nenne, hat ganz schmale, spitz zulaufende Blätter, die oberseits schmutzig dunkelgrün, unterseits graufilzig sind.

Als letzte, sehr wichtige Gruppe kommen wir zu den Purpurweiden, deren bekannteste Vertreterin die *S. purpurea* ist, wovon wieder zahlreiche Formen bekannt sind. Die Stammart *S. purpurea* bildet einen Hochstrauch oder kleinen Baum mit glänzend gelben oder rötlichen Zweigen und kleineren unterseits blaugrünen Blättern, die die echte Weidenform zeigen. Der Name Purpurea bezieht sich auf die purpurrote Farbe der Staubbeutel. Die sitzenden Kätzchen erscheinen vor den Blättern. Als Kulturweide steht *S. purpurea* der *S. viminalis* und *S. amygdalina* nach, ist aber anspruchsloser und besonders die Formen *S. purpurea utilissima* und die feinzweigige *uralensis* sind sehr gute Bindeweiden. Als Zierweiden dieser Gruppe ist besonders die als Trauerweide gezogene *S. americana nigra pendula* zu nennen. Eine verbreitete aufrechtwachsende Form ist *S. purpurea Helix* (*S. Helix pyramidalis* der Gärten). Zur Gruppe der Purpurweiden gehört auch noch eine weitere, feinhölzige Trauerweide, nämlich *S. caesia pendula* (*S. Zabeli pendula*).